



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Preisüberwachung PUE**

# **Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfälle**

Bern, September 2019



## **Impressum**

Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren im Bereich Siedlungsabfall

Preisüberwachung  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home.html>

Bern, September 2019



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Prüfmethode für Siedlungsabfall-Tarife</b> .....	<b>1</b>
2.1	<i>Prinzipien des Gebührenrechts</i> .....	1
2.2	<i>Die Vorprüfung</i> .....	2
2.3	<i>Checkliste Siedlungsabfall</i> .....	3
2.4	<i>Die Erläuterungen zur Checkliste</i> .....	3
2.4.1	<i>Verursacherprinzip</i> .....	3
2.4.2	<i>Äquivalenzprinzip</i> .....	4
2.4.3	<i>Kostenabgrenzung/anrechenbare Kosten</i> .....	4
2.4.4	<i>Reservenbildung</i> .....	5
2.4.5	<i>Deckung des in der Buchhaltung ausgewiesenen Aufwands</i> .....	5
2.5	<i>Die vertiefte Prüfung</i> .....	6
2.6	<i>Selbstdeklaration Siedlungsabfall-Gebühren</i> .....	6
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>7</b>



## 1 Einleitung

Die Gemeinden oder Kantone, welche Tarife für Siedlungsabfälle genehmigen oder festlegen, sind grundsätzlich verpflichtet, dem Preisüberwacher vor dem definitiven Entscheid die entsprechenden Unterlagen zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 14 PüG).

Das vorliegende Dokument hat zum Zweck, Gemeinden aufzuzeigen, welche Punkte zu beachten sind, damit Gebühren grundsätzlich vom Preisüberwacher als nicht missbräuchlich eingestuft werden.<sup>1</sup>

## 2 Prüfmethode für Siedlungsabfall-Tarife

Werden dem Preisüberwacher Gebühren zur Beurteilung eingereicht, durchläuft die Gebührenvorlage zunächst in der Regel eine Vorprüfung, in der unter anderem abgeklärt wird, ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist. Ist keine vertiefte Prüfung notwendig, wird entweder das Verfahren abgeschlossen und die Gebühren als unbedenklich erklärt oder, falls einzelne Punkte nicht erfüllt sind, eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Diese Vorprüfung kann die Gemeinde alternativ mit Hilfe dieser Checkliste auch selbst durchführen.

Stellt der Preisüberwacher fest, dass eine vertiefte Prüfung notwendig ist, erfolgt diese sobald die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen.

Je nachdem wie weit das Gebührenprojekt fortgeschritten ist, hat die Gemeinde also die Wahl, in einem ersten Schritt nur die Unterlagen für die Vorprüfung einzureichen, einen Selbstcheck mithilfe der vorliegenden Checkliste durchzuführen oder direkt die gesamte Dokumentation für die vertiefte Prüfung einzureichen.

### 2.1 Prinzipien des Gebührenrechts

Die wesentlichen Prinzipien, die bei Gebühren Anwendung finden, sind das Äquivalenz-, das Kostendeckungs- und das Legalitätsprinzip. Zudem greift bei Kosten von Umweltschutzmassnahmen, worunter auch die Entsorgung von Abfall zu zählen ist, das Verursacherprinzip.<sup>2</sup>

Das **Äquivalenzprinzip** besagt, dass die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Mit anderen Worten sollen die Leistung des Gemeinwesens und die Gegenleistung des Abgabepflichtigen einander entsprechen. Das Äquivalenzprinzip findet bei allen Gebühren Anwendung, weil sich dieses Prinzip aus den allgemein gültigen Verfassungsgrundsätzen der Verhältnismässigkeit und dem Willkürverbot ableitet. Die Anwendbarkeit des Prinzips bedingt mit der Koppelung an den objektiven Wert der

---

<sup>1</sup> Einen umfassenden Überblick in Sachen Finanzierung von Siedlungsabfällen bietet die vom Bundesamt für Umwelt publizierte Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung: Bundesamt für Umwelt (2018): Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung. [www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html](http://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien/publikationen/finanzierung-entsorgung-siedlungsabfaellen.html)

<sup>2</sup> Das Verursacherprinzip für Kosten von Umweltschutzmassnahmen ist in der Bundesverfassung (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BV) verankert und im Umweltschutzgesetz (Art. 2 USG) sodann gesetzlich vorgesehen.



Verwaltungshandlung, dass die staatliche Leistung finanziell bezifferbar ist. Dies ist im Fall der Abfallgebühren gegeben. Der Wert bemisst sich in erster Linie nach dem wirtschaftlichen Nutzen, den sie dem Abgabepflichtigen verschafft.

Nach der bundesgerichtlichen Praxis müssen die Gebühren zudem nicht in jedem Fall genau dem Aufwand entsprechen; sie sollen indes nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind.

Das **Kostendeckungsprinzip** besagt, dass der Gesamtertrag der Gebühren die Gesamtkosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet indessen nicht, dass die Gebühren die Kosten decken müssen. Es hat nur eine Begrenzungsfunktion gegen oben. Anwendung findet es einzig bei kostenabhängigen Abgaben und damit auch bei Abfallgebühren.

Im Bereich des Kausalabgaberechts werden an das **Legalitätsprinzip** grundsätzlich strenge Anforderungen gestellt. Die Abgabe muss zunächst in einer generell-abstrakten Rechtsnorm präzise umschrieben sein, so dass den rechtsanwendenden Behörden kein übermässiger Spielraum verbleibt und eine mögliche Abgabepflicht für den Bürger voraussehbar ist. Zudem bedürfen die wesentlichen Elemente einer öffentlichen Abgabe einer formell-gesetzlichen Grundlage. Rechtsprechung und herrschende Lehre lockern diese Anforderungen für gewisse Arten von Kausalabgaben. Ist das Mass der Abgabe durch das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip begrenzt und können die Gebührenpflichtigen die Höhe der Abgabe überprüfen, muss Letztere nicht im Reglement bestimmt werden.<sup>3</sup>

Beim **Verursacherprinzip** handelt es sich um ein Kostenzurechnungsprinzip. Das Verursacherprinzip besagt, dass derjenige die Kosten einer Umweltbelastung zu tragen hat, welcher Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht. Die Kosten müssen hierzu quantifiziert und soweit möglich einem bestimmten Verursacher individuell zugerechnet werden können. Oder mit anderen Worten: Verursachergerechte Gebühren müssen sowohl einen Kosten- wie auch einen Nutzen-Bezug haben.

## 2.2 Die Vorprüfung

Bevor der Preisüberwacher entscheidet, ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist, klärt er im Wesentlichen folgende Fragen:

Zuerst drei allgemeine Fragen zur Abgrenzung des Gebührenbereichs und zu allgemeinen Grundsätzen der Gebührenerhebung:

- Sind die Kosten richtig abgegrenzt?
- Bezahlen alle Nutzer der Leistung ihren Anteil?
- Entspricht die Gebührenstruktur dem Verursacherprinzip und dem Äquivalenzprinzip?

Ob eine vertiefte Prüfung notwendig ist, ergibt sich aus den zusätzlichen Fragen:

- Wie hoch sind die Gebühren absolut und im Vergleich zu den anderen Gemeinden?
- Wie stark werden die Gebühren erhöht?
- Werden Überschüsse erwirtschaftet/Reserven gebildet und falls ja, in welcher Höhe?

<sup>3</sup> Vgl. hierzu BGE 2C\_192/2012 vom 7. Juni 2012, E. 2.1; BGE 2C\_404/2010 vom 20. Februar 2012, E. 4.1; Christophe Cueni in KPG-Bulletin 2/2016, S. 50 ff.



## 2.3 Checkliste Siedlungsabfall

Die nachfolgende Checkliste erläutert diese Vorprüfung, sodass die Gemeinde dies auch selber durchführen kann.

Unter folgenden Voraussetzungen verzichtet der Preisüberwacher *in der Regel* auf eine vertiefte Prüfung:

1. Die Gebührenstruktur trägt dem Verursacherprinzip genügend Rechnung (siehe 2.4.1).
2. Die Gebührenstruktur trägt dem Äquivalenzprinzip genügend Rechnung (siehe 2.4.2).
3. Die Kosten sind richtig abgegrenzt, wobei insbesondere weder der Aufwand für das Littering noch für die Leerung der öffentlichen Abfallbehälter über die Sackgebühr oder die Grundgebühr getragen werden. Allfällige Abschreibungen werden periodengerecht vorgenommen und bei vorfinanzierten Anlagen werden die Abschreibungen mit den Vorfinanzierungen verrechnet und sind nicht gebührenwirksam (siehe 2.4.3).
4. Die Reserven, welche nicht der Finanzierung von Anlagen dienen, belaufen sich auf höchstens 20% des in der Abfallrechnung ausgewiesenen jährlichen Aufwands bzw. sind im Begriff unter diese Marke zu sinken (siehe 2.4.4).
5. Die Gebühren dienen einzig der Deckung des in der Buchhaltung ausgewiesenen Aufwands (siehe 2.4.5).

Erfüllt eine Gemeinde diese fünf Kriterien, kann sie dies auch in einer Selbstdeklaration (siehe Kapitel 2.6) bestätigen und diese mit Beilagen (siehe ebenfalls Kapitel 2.6) einreichen. Falls die Gebühren über dem 75% Perzentil<sup>4</sup> liegen, ist zu erläutern, welche objektiven Faktoren in der Gemeinde dazu beitragen, dass die Gebühren deutlich über dem Schweizer Durchschnitt liegen. Schliesslich ist mitzuteilen, ob eine Gebührenerhöhung für einzelne Standardhaushalte oder für Betriebe gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers den Wert von 30% übersteigt.

Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration, kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet wird.<sup>5</sup>

## 2.4 Die Erläuterungen zur Checkliste

### 2.4.1 Verursacherprinzip

Der erste Punkt dient dazu, abzuklären, ob die grundlegenden Kriterien für verursachergerechte Gebühren erfüllt werden. Es geht also darum, dass Kosten und Leistungen korrekt abgegrenzt und alle Leistungsbezüger erfasst werden.

Gemeinden erbringen im Bereich Siedlungsabfallentsorgung konkrete Leistungen, die auch von Privaten erbracht werden können und auch einen Marktwert haben. Somit können diese Kosten und Leistungen im Gegensatz zu denjenigen von allgemeinen Verwaltungsleistungen

---

<sup>4</sup> [www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/](http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/)

<sup>5</sup> In Analogie zu Art. 6 PüG.



klar abgegrenzt werden. Die Anforderungen an das Verursacherprinzip sind also höher als bei allgemeinen Verwaltungsgebühren.

Die Grundgebühr dient in der Regel in erster Linie der Finanzierung der Separatsammlungen, wobei die Grünabfuhr die weitaus kostspieligste Separatsammlung darstellt. Da in zahlreichen Gemeinden für die Grünabfuhr keine separate Gebühr erhoben wird, dient die Grundgebühr in erster Linie der Finanzierung dieser Separatsammlung. Die Separatsammlungen – und insbesondere auch die Grüngutabfuhr – werden allerdings nicht von allen Haushalten in gleicher Masse beansprucht. Bei der Festsetzung der Grundgebühr ist in Gemeinden ohne separate Grüngutgebühr diesem Umstand Rechnung zu tragen. Eine einheitliche Grundgebühr pro Haushalt widerspricht in diesen Fällen dem im Umweltschutz festgehaltenen Grundsatz der Verursachergerechtigkeit. Es empfiehlt sich deshalb beispielsweise die Bildung folgender Haushaltstypen: 1–2.5 Zimmer-Wohnungen; 3–4.5 Zimmer-Wohnungen; ≥5 Zimmer-Wohnungen sowie eine separate, nochmals höhere Gebührenkategorie für die (Reihen-)Einfamilienhäuser, da letztere normalerweise die Grünabfuhr am stärksten beanspruchen.

Im Kanton Tessin und einigen Zweckverbänden dient die Sackgebühr einzig der Finanzierung der thermischen Verwertung des Siedlungsabfalls. Der Transport des Abfalls wird über die Grundgebühr finanziert. Dies ist nicht im Sinne des in der Bafu-Richtlinie festgehaltenen Grundsatzes, wonach die variablen Entsorgungskosten durch eine Mengengebühr zu decken sind.

Um dem Erfordernis der Verursachergerechtigkeit dennoch genügend Rechnung zu tragen, sind in diesen Fällen in der Übergangsphase selbst dann differenzierte Grundgebühren zu verrechnen, wenn für die Kosten der Entsorgung der Grüngut-Abfälle eine separate Gebühr erhoben wird.

#### **2.4.2 Äquivalenzprinzip**

Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Abgabe im Einzelfall zum objektiven Wert der Leistung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Zum Beispiel kann die undifferenzierte Anwendung einer Gebühr pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen oder pro m<sup>2</sup> überbaute Fläche sowohl das Äquivalenzprinzip wie das Verursacherprinzip verletzen, da Unternehmen mit grossen aber wenig intensiv genutzten Gebäuden wie Garagen, Scheunen, Lagerhallen etc. einen zu hohen Preis im Verhältnis zur bezogenen Leistung bezahlen respektive zu den verursachten Entsorgungskosten. Wenn also eine Gemeinde eine solche Grösse für die Bemessung der Grundgebühren wählt, muss sie darauf achten, dass der Tarif je nach Intensität der Nutzung (in Bezug auf die Abfallproduktion) abgestuft wird.

Um das Äquivalenzprinzip zu respektieren, muss die Gemeinde darauf achten, dass keine Benutzergruppe übermässig belastet wird.

#### **2.4.3 Kostenabgrenzung/anrechenbare Kosten**

Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten gedeckt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden. Kritisch beurteilt werden muss in dem Zusammenhang der Umstand, dass in einigen Gemeinden namentlich die Kosten fürs Littering und für die Leerung der öffentlichen Abfallbehälter den



Gebäudeeigentümern über die Grundgebühr auferlegt werden. Dieses Vorgehen verstösst gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts gegen das Verursacherprinzip.<sup>6</sup>

Bei der Ermittlung der Betriebskosten wird in der Regel auf die letzten drei Jahre abgestellt. Die aktivierten Leistungen und Anlagen sind linear über die erwartete Lebensdauer - auf den historischen Anschaffungswerten – abzuschreiben. Zu den durch Gebühren zu finanzierenden Kosten gehören auch allfällige Zinskosten. Die effektiv bezahlten Fremdkapitalkosten werden angerechnet, solange diese marktgerecht sind. Von der Gemeinde dürfen dem Betrieb nur die Selbstkosten für das zur Verfügung gestellte Fremdkapital weiterverrechnet werden. Die Teuerung (LIK) wird nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese durch Produktivitätsfortschritte aufgefangen werden kann.

#### **2.4.4 Reservenbildung**

Wird mit den geplanten Gebühren nicht nur der der Periode anrechenbare Aufwand gedeckt, sondern werden auch noch zukünftige Investitionen vorfinanziert, erfolgt in der Regel eine vertiefte Prüfung. Im Gegensatz zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung ist die Entsorgung des Siedlungsabfalls meist kein kapitalintensives Gemeindewerk. Der Preisüberwacher ist deshalb der Meinung, dass Reserven in der Grössenordnung von 20% des jährlichen Entsorgungsaufwandes in aller Regel als nicht gebundene Reserve genügen. Die Reserven sollen in erster Linie dazu dienen, nötigenfalls überraschend auftretende Aufwandsüberschüsse über 2-3 Jahre aufzufangen, um über genügend Zeit zu verfügen, die Gebühren - ohne die Gefahr einer Überschuldung in der Abfallrechnung in Kauf nehmen zu müssen - den veränderten Verhältnissen anzupassen.

#### **2.4.5 Gebührenhöhe und Kostendeckung**

Die geplanten Gebühren decken nur die anrechenbaren jährlichen Kosten gemäss 2.4.3. Sind die Reserven gemäss 2.4.4 höher als 20% des jährlichen Entsorgungsaufwandes, sind die darüber hinausgehenden Reserven zugunsten tieferer Gebühren in den nächsten 5 bis 10 Jahren aufzulösen.

Damit eine Gebührenerhöhung unbedenklich ist, muss auch sichergestellt sein, dass die Erhöhung nur in begründeten Fällen für gewisse Benutzergruppen höher ausfällt als für andere. Je nachdem, über welche Gebührenkomponente die Erhöhung erfolgt, trifft sie verschiedene Benutzergruppen unterschiedlich stark.

Liegen die Gebühren absolut über dem 75% Perzentil, so sollte die Gemeinde prüfen, aus welchen Gründen ihre Kosten deutlich über dem Schweizer Durchschnitt liegen. Wenn keine objektiven Faktoren die hohen Kosten belegen, lohnt sich ein Benchmark mit Gemeinden in einer vergleichbaren Situation, aber deutlich niedrigeren Kosten.

Erfordert die Kostendeckung eine Erhöhung der Gebühren von mehr als 30% ist zu prüfen, ob die Erhöhung etappiert werden kann. Zudem ist bei einer so starken Erhöhung ebenfalls zu prüfen, ob das gewählte Gebührensystem dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip genügend Rechnung trägt.

---

<sup>6</sup> siehe BGE 138 II 111 (kann im Internet abgerufen werden)



## 2.5 Die vertiefte Prüfung

Kritisch beurteilt werden folgende Situationen:

1. Die für die Preisberechnung eingesetzten Betriebskosten übersteigen die durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre.
2. In die Betriebskosten geht eine Teuerung ein.<sup>7</sup>
3. Die Abschreibungsdauern liegen unter den von der Branche oder von den Kantonen empfohlenen Werten.
4. Wenn Vorfinanzierungen getätigt werden oder die Reserven gemäss 2.4.4 zu hoch sind und eine Auflösung nicht vorgesehen ist.

Das Eintreten dieser Situationen kann bewirken, dass die Tarife einer vertieften Prüfung unterzogen werden.

Falls die Gebühren aufgrund der Vorprüfung nicht als unbedenklich eingestuft werden können, erfolgt eine vertiefte Prüfung, für die in der Regel folgende Unterlagen benötigt werden:

1. Die Jahresrechnung mehrerer vorangehender Jahre mit Bestandesrechnung/Bilanz und laufender Rechnung/Erfolgsrechnung.
2. Investitionsrechnung mehrerer vorangehender Jahre mit Angaben zur Verwendung der Mittel.
3. Budget/Voranschlag und die Finanzplanung inkl. Investitionsplanung mit Angaben zur Verwendung der Mittel.
4. Angaben zu den Gebührenanpassungen in den letzten 10 Jahren. Angaben zu den künftig geplanten Anpassungen.
5. Reglemente.
6. Details zu den Abfuhrkosten. Ausweis der Kosten nach Frachten (Hauskehricht, Altpapier, Altglas usw).
7. Details zu den Verbrennungskosten der Siedlungsabfallentsorgung inkl. Angaben zu den Verbrennungsmengen.
8. Details zum Personalaufwand.
9. Details zu den Gebührenerträgen.

## 2.6 Selbstdeklaration Siedlungsabfall-Gebühren

Mittels dieser Selbstdeklaration bestätigt die Gemeinde, dass die geplante Gebührenordnung folgende fünf Voraussetzungen erfüllt (siehe Kapitel 2.3).

**Die Gemeinde .... bestätigt hiermit, dass...**

1. die Gebührenstruktur dem Verusacherprinzip genügend Rechnung trägt, wobei insbesondere beim Fehlen einer Grüngutgebühr (wenn eine Grüngutabfuhr angeboten wird) und/oder wo mit der Sackgebühr einzig die Verbrennung des Abfalls finanziert wird, die Abfallgrundgebühr nach Haushaltstypen differenziert ist (vgl. 2.4.1);
2. dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen wird (vgl. 2.4.2);
3. die Kosten objektiv und nachvollziehbar abgegrenzt sind (vgl. 2.4.3), wobei insbesondere

---

<sup>7</sup> Allfällige Realloohnerhöhungen können durch Produktivitätsfortschritte aufgefangen werden.



- weder der Aufwand für das Littering noch für die Leerung der öffentlichen Abfallbehälter über die Sackgebühr oder die Grundgebühr getragen werden,
  - allfällig aktivierte Anlagen periodengerecht, dh. immer über die gesamte Restlebensdauer abgeschrieben werden;
4. die ausgewiesenen nicht gebundenen Reserven sich höchstens auf 20% des in der Abfallrechnung ausgewiesenen jährlichen Aufwands belaufen bzw. diese im Begriff sind unter diese Marke zu sinken;
  5. die Gebühren einzig der Deckung des in der Buchhaltung ausgewiesenen Aufwands dienen (vgl. 2.4.5).

Teilen Sie uns im Rahmen der Selbstdeklaration zusätzlich mit, ob

1. die für die Gebührenberechnung eingesetzten Betriebskosten die durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten drei Jahre übersteigen,
2. in diese Betriebskosten eine kalkulierte generelle Teuerung eingeht und falls ja, welche,
3. Anlagen aktiviert werden und welche Abschreibungsdauern zur Anwendung kommen,
4. Falls die Gebühren über dem 75% Perzentil liegen: Erläuterung, welche objektiven Faktoren in der Gemeinde dazu beitragen, dass die Gebühren deutlich über dem Schweizer Durchschnitt liegen.
5. die Gebührenerhöhungen für einzelne Standardhaushalte gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers oder für Betriebe den Wert von 30% übersteigt.

Die Selbstdeklaration ist mit den alten und neuen Gebührentarifen einzureichen. Wenn zusätzlich die Jahresrechnungen und das Budget direkt eingereicht werden, können allfällige Verzögerungen bei Rückfragen vermieden werden. Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Empfehlung verzichtet wird.<sup>8</sup>

## Literaturverzeichnis

[1] Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG, Preisüberwachung, <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home.html>, Februar 2017

[2] Das Preisüberwachungsgesetz (PüG) 942.20, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19850345/201301010000/942.20.pdf>

[3] Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (Hg.), Schriftenreihe der Fachgruppe für kantonale Finanzfragen Bd. 10, Solothurn 2008

---

<sup>8</sup> In Analogie zu Art.6 PüG: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19850345/201301010000/942.20.pdf>



[4] Bundesamt für Umwelt (2018): Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung.  
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/publikationen-studien.html>